

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 5357 563 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.07.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0490/05 - 1.Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
30.08.2005	Betriebsausschuss Kinder- und Jugendwohngruppen	Beschlussempfehlung
13.09.2005	Jugendhilfeausschuss	Entgegennahme o. B.
20.09.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Entgegennahme o. B.
21.09.2005	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
26.09.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Betriebssatzung KIJU		

Grund der Vorlage

Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16. November 2004

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Neufassung der Betriebssatzung der KIJU gem. Anlage 1.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Gause

Begründung

Der Landtag NRW hat am 16. November 2004 das „Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Artikel 16 dieses Gesetzes wird die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst. Die Betriebssatzung KIJU muss daher entsprechend angepasst werden. Des Weiteren wurde die Umstellung von DM auf Euro vorgenommen sowie die Rechtschreibung angepasst.

Gestrichen wurde der § 5 der Betriebssatzung, da eine Vorberatung durch den Jugendhilfeausschuss nur äußerst selten erfolgt. Soweit eine Vorberatung vorgeschrieben ist, erfolgt sie unabhängig von der Erwähnung in der Satzung.

Neugefasst wurde die Regelung hinsichtlich der Befugnisse der Betriebsleitung beim Abschluss von Arbeitsverträgen. Hier ist eine Anpassung an die Regelungen der neuen Eigenbetriebsverordnung sowie an die vorhandenen (Dienst-)Anweisungen erfolgt (§ 9 Abs. 4). In der geänderten Regelung wird jetzt auf diese verwiesen. Speziell zu den personalwirtschaftlichen Maßnahmen ist im Juni 2005 eine Handlungsanweisung für die Eigenbetriebe erstellt worden. Dort wird das Verfahren zur Besetzung von Stellen bei Eigenbetrieben geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass der sich aus der Stellenübersicht abgeleitete Finanzansatz und die damit verbundenen Stellen für das den jeweiligen Wirtschaftsplan betreffende Jahr nach Abstimmung mit dem Kämmerer und nach Beschluss des Rates zum Wirtschaftsplan genehmigt sind. Bei erheblichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben, sind der Oberbürgermeister sowie der Stadtkämmerer zu informieren. In diesem Falle ist bei einzelnen Stellenbesetzungen eine Zustimmung durch den Stadtkämmerer einzuholen.

Für die Besetzung von Stellen bei den Eigenbetrieben haben sich die Eigenbetriebe zu folgendem Verfahren verpflichtet:

- a) Das Personalressort wird angefragt, ob für die zu besetzende Stelle eine Person aus dem bevorrechtigten Personenkreis zur Verfügung steht. Hierzu zählen Beschäftigte, deren Stellen eingespart werden können; Personen, die aus Beurlaubungen zurückkehren; Beschäftigte aus anderen Betrieben des Konzerns, die eine zugesicherte Rückkehroption geltend machen; bedarfsgerecht ausgebildete Nachwuchskräfte; Absolventen der Angestelltenlehrgänge sowie sonstige Personen, die aus zwingenden Gründen umgesetzt werden müssen.

Die Anfrage ist innerhalb von 7 Arbeitstagen (in Einzelfällen bis max. 14 Arbeitstagen) zu beantworten. Sollte zwischen Eigenbetrieb und städtischen Personalressort keine Einigung hinsichtlich der Besetzung der Stelle mit einer vorgeschlagenen bevorrechtigten Person hergestellt werden können, ist die Angelegenheit dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorzulegen. Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach § 17 der Hauptsatzung die Entscheidung für die Einstellung von Angestellten und Arbeitern der Betriebsleitung übertragen worden ist (dies ist bei KIJU nicht der Fall).

- b) Steht keine bevorrechtigte Person zur Verfügung bzw. wird seitens des Personalressorts innerhalb der vereinbarten Frist keine bevorrechtigte Person benannt, erfolgt grundsätzlich eine interne Ausschreibung durch den jeweiligen Eigenbetrieb, es sei denn, dass im Einvernehmen mit allen Beteiligten einem Umsetzungswunsch auf gleicher Wertebene (Rotationsbewerber) entsprochen

werden kann. Sollte im Einzelfall der Wunsch eines Eigenbetriebes bestehen, auf eine Ausschreibung zu verzichten, ist zwischen den Beteiligten Einvernehmen hierüber herbeizuführen.

- c) Priorität vor einer externen Besetzung hat die Übernahme von zur Zeit befristeten Beschäftigten, ABM/ASS-Kräften und über Bedarf ausgebildeten Nachwuchskräften.

Des Weiteren wurden Grundsätze bei Auswahlverfahren im Allgemeinen Verwaltungsdienst vereinbart sowie Ausnahmen von den vorgenannten Regeln und Standards festgelegt. Die Regeln und Standards gelten nicht für Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen bei KIJU. Hier ist bei Bedarf und entsprechender Finanzierung eine sofortige externe Besetzung möglich.

Neben der Neufassung (Anlage 1) ist zur Veranschaulichung der Änderungen in der Anlage 2 eine Gegenüberstellung der entsprechenden Regelungen in der alten Satzung und der Neufassung beigefügt, als Anlage 3 eine Kurzübersicht über die wichtigsten Änderungen in der EigVO NRW sowie als Anlage 4 die gesamte neue EigVO NRW.

Kosten und Finanzierung

./.

Zeitplan

./.

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung KIJU

Anlage 2: Synopse zur Satzung

Anlage 3: Übersicht über die wesentlichen Änderungen in der EigVO NRW

Anlage 4: neue EigVO NRW